



Heidemaria ONODI
LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETERIN

ST. PÖLTEN, AM 13.7.2001
3109, LANDHAUSPLATZ 1
TELEFON: 02742 / 9005 - 12210
FAX: 02742 / 9005 - 13560
eMail: post.lhstvonodi@noel.gv.at
Bearbeiter: Mag. Kaupa

GZ: B. Onodi-AP-7/033-01

Herrn
Präsident
Mag. Edmund Freibauer

im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 19.07.2001
zu Ltg.-**797/A-4/132-**
2001

Betreff: Anfrage der Abgeordneten Abg. Mag. Weininger betreffend Natura 2000 / Verschlechterungsverbot; Ltg.-797/A-4/132-2001

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage der Abgeordneten Mag. Weininger betreffend Natura 2000 / Verschlechterungsverbot beantworte ich wie folgt:

Allfällige Maßnahmen anderer Bundesländer unterliegen nicht der Beurteilung durch das Amt der NÖ Landesregierung.

Niederösterreich betreffend ist in § 10 NÖ Naturschutzgesetz 2000 eine Bewilligungspflicht für Projekte, die ein Natura 2000-Gebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, vorgeschrieben. Gemäß der Übergangsbestimmung in § 38 Abs. 6 NÖ NSchG 2000 ist diese Naturverträglichkeitsprüfung auf Antrag der NÖ Umweltschutzbehörde auch bereits für gemeldete Natura 2000-Gebiete durchzuführen.

§ 36 Abs. 1 Z. 14 NÖ NSchG 2000 stellt unter Strafe, wenn jemand ohne Bewilligung Projekte mit Auswirkung auf ein Europaschutzgebiet verwirklicht. Als weitere Schutzmaßnahme können gemäß § 35 zur sofortigen Hintanhaltung einer drohenden Zerstörung eines oder eines nachhaltigen Eingriffes in ein Europaschutzgebiet von der Behörde die jeweils notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Weiters sind Personen, die den Bestimmungen des Gesetzes oder aufgrund des Gesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden zuwider gehandelt haben von der Behörde zu verpflichten den früheren Zustand wieder herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen